

Allgemeine Einkaufsbedingungen der HOMAG Group Deutschland

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen (AEAB) liegen allen Bestellungen von Unternehmen der HOMAG Group innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde (nachfolgend: „wir“ oder „uns“). Unternehmen der HOMAG Group innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind insbesondere die HOMAG Group AG, die HOMAG GmbH, die HOMAG Bohrsysteme GmbH, die HOMAG Kantentechnik GmbH, die HOMAG Plattenaufteiltechnik GmbH, die HOMAG Automation GmbH, die HOMAG eSolution GmbH, die HOMAG Finance GmbH, die SCHULER Consulting GmbH und die Weinmann Holzbausystemtechnik GmbH.
- (2) Die AEAB gelten für sämtliche Verträge, auf deren Grundlage wir von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Verkäufer“) Lieferungen und Leistungen beziehen. Die AEAB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AEAB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen mit demselben Verkäufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- (3) Diese AEAB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer haben Vorrang vor diesen AEAB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEAB unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

II. Angebot, Vertragsschluss

- (1) Der Verkäufer hat sich im Angebot genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (2) Bestellungen und sonstige Vereinbarungen, insbesondere Bestelländerungen, gelten frühestens mit schriftlicher Erteilung oder Bestätigung durch uns als verbindlich.
- (3) Wir sind jederzeit berechtigt, Änderungen der vertraglichen Leistungen zu verlangen. Der Verkäufer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Entsteht dem Verkäufer durch Änderungen ein Mehraufwand, so kann der Verkäufer eine angemessene Anpassung der Leistungszeit sowie Vergütung der entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten verlangen. Verlangen wir die Änderung der vertraglichen Leistungen, hat uns der Verkäufer über die zu erwartenden Mehrkosten und Lieferverzögerungen unterrichten.

III. Rahmenverträge

- (1) Haben wir mit dem Verkäufer einen Rahmenvertrag über die Lieferung von Sachen oder die Erbringung von Leistungen geschlossen, so sind wir nicht verpflichtet, unseren Bedarf an den vertragsgegenständlichen Sachen oder Leistungen kontinuierlich oder ausschließlich bei dem Verkäufer zu decken, sofern im Rahmenvertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Im Rahmenvertrag genannte Auftragssummen oder Bestellmengen stellen keine Mindestauftragssummen oder Mindestbestellmengen dar und begründen keine Abnahmepflicht für uns, sofern im Rahmenvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Enthält der Rahmenvertrag Auftragssummen oder Bestellmengen, so wird uns der Verkäufer unterrichten, sobald 80 % der Auftragssumme oder der Bestellmenge erreicht sind. Auf unser Verlangen wird der Verkäufer die Auftragssummen oder Bestellmengen erhöhen, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist.
- (3) Änderungen und Stornierung von Einzelbestellungen im Rahmen von Rahmenverträgen behalten wir uns vor. Der Verkäufer wird uns hierfür keine Kosten in Rechnung stellen. Der Verkäufer kann der Änderung oder Stornierung widersprechen, soweit ihm die Durchführung der Änderung oder der Stornierung unzumutbar ist.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und

Haftpflichtversicherung) ein. Auf unser Verlangen hat der Verkäufer Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zurückzunehmen und zu entsorgen.

- (3) Sollte der Verkäufer in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.
- (4) Im Falle individuell vereinbarter Zahlungsfristen ist der vereinbarte Preis ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb der individuellen Frist zur Zahlung fällig. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

V. Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die im Vertrag festgelegte Leistungszeit ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann. Der Verkäufer hat dabei die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.
- (2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte - insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens i. H. v. 0,5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

VI. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Schopfloch zu erfolgen.
- (2) Zu Teillieferungen oder Teilleistungen ist der Verkäufer nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung berechtigt.
- (3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer des Verkäufers sowie Liefermenge, Länge bzw. das Gewicht), unserer Bestellkennung (Datum und unsere Artikel- oder Bestellnummer), sowie, falls einer Teillieferung zugestimmt wurde, einen Vermerk über Teillieferung beizulegen. Der Lieferschein ist stets außen gut sichtbar an der jeweiligen Ware anzubringen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

VII. Geheimhaltung, Beistellung und Eigentumsvorbehalt

- (1) Von uns überlassene Unterlagen und Informationen, insbesondere Zeichnungen für Einzelteile, Baugruppen, Aggregate und Maschinen, dürfen Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrags.
- (2) An Zeichnungen, Plänen, Katalogen, Mustern, und anderen Unterlagen sowie eventueller Software behalten wir uns alle Eigentumsrechte, Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) vor. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Werkzeuge, Materialien und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Der Verkäufer tritt hiermit Ansprüche aus einer solchen Versicherung an uns ab.
- (3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache zu den anderen Sachen.
- (4) Die Übereignung der vom Verkäufer gelieferten Ware auf uns erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ein vom Verkäufer ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt gilt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und nur für diese.

VIII. Gewährleistung, Schutzrechte

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln einer Lieferung oder Leistung (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie

unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der Verkäufer haftet insbesondere dafür, dass der Liefergegenstand neu ist, sich für den beabsichtigten Verwendungszweck eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht und ersetzt uns die aufgrund der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes entstehenden Schäden. Durch den Verkäufer sind Lieferungen und Leistungen sowie sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Datenträger oder elektronische (z. B. via E-Mail oder Datentransfer) übertragenen Lieferungen und Leistungen vor Bereitstellung bzw. Nutzung auf Schadsoftware (z. B. Trojaner, Viren, Spyware usw.) unter Verwendung aktuellster Prüf- und Analyseverfahren zu untersuchen und hierdurch die Freiheit von Schadsoftware sicherzustellen. Die gleichen Verpflichtungen gelten für jede Form der elektronischen Kommunikation.
- (3) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Verkäufer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- (4) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Mit Zugang unserer Mängelanzeige beim Verkäufer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Hat der Verkäufer mehrere Liefergegenstände geliefert, so erstreckt sich die Hemmung von Gewährleistungsansprüchen auch auf diejenigen, mangelfreien Liefergegenstände, die aufgrund der mangelhaften Lieferung nicht genutzt werden konnten. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Verkäufers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder aus ähnlichen Gründen vorgenommen hat.
- (5) Der Verkäufer steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Nutzung der Lieferung und Leistung die Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Werden wir von einem Dritten wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer auf unser erstes schriftliches Anfordern verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten.

IX. Rügepflicht, Qualitätssicherung

- (1) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Unsere Rügepflicht bleibt unberührt. Die Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit der Übergabe der Lieferung oder Leistung an uns und bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung.
- (2) Besteht mit dem Verkäufer eine Qualitätssicherungsvereinbarung, so ist diese ebenfalls Bestandteil dieses Vertrags.
- (3) Wir sind berechtigt, uns beim Verkäufer während der üblichen Geschäftszeiten von der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung zu unterrichten, an Prüfungen teilzunehmen und solche selbst vorzunehmen. Der Verkäufer verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der Subunternehmer uns in dem vorgenannten Umfang dasselbe Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen einräumt. Die Prüfungen entbinden den Verkäufer nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

X. Produzentenhaftung, Versicherung

- (1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Verkäufer oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat. Der Verkäufer hat uns sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- (2) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

XI. Übertragung von Rechten und Pflichten, Zurückbehaltung, Aufrechnung

- (1) Zur Übertragung seiner Rechte und Pflichten sowie zur Abtretung von Forderungen gegen uns ist der Verkäufer nur mit unserer schriftlichen Einwilligung berechtigt. Wir werden unsere Einwilligung nicht unbillig verweigern. § 354a HGB bleibt unberührt.
- (2) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (3) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

XII. Compliance, Menschenrechte, Arbeits- und Umweltschutz, Ausfuhrkontrollvorschriften

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstrafaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Verkäufer beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit uns betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten (Compliance).
- (2) Der Verkäufer verpflichtet sich, in seinem Umfeld auf die Einhaltung von Menschenrechten und Sozialer Standards gem. Abs. 3 und die Achtung der Umwelt hinzuwirken und Maßnahmen, die diesen Zielen widersprechen, zu unterlassen und nach Möglichkeit zu unterbinden. Der Verkäufer wird uns Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen auch seitens seiner Lieferanten unverzüglich und ohne jede weitere Aufforderung anzeigen.
- (3) Der Verkäufer wird in seinem Umfeld die Einhaltung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, Beachtung von Mindestlöhnen und Gesundheitsschutz anstreben und Verstöße hiergegen unterlassen (Soziale Standards). Insbesondere wird der Verkäufer Maßnahmen gegen Kinder- und Zwangsarbeit ergreifen.
- (4) Der Verkäufer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt einzuhalten und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu ergreifen. Der Verkäufer verpflichtet sich, ein Umweltmanagementsystem, z. B. gemäß DIN ISO 14000, einzuführen. Jede Lieferung hat in produktgerechter, mit uns abgestimmter Verpackung unter Beachtung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen zu erfolgen. Dabei ist unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte stets eine umweltgerechte Verpackungsform und die Benutzung von Mehrweg-Verpackungen (Europalette) zu wählen.
- (5) Der Verkäufer ist verpflichtet, alle anwendbaren nationalen und internationalen Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften einzuhalten.

XIII. Vertragsbeendigung

- (1) Jede Partei kann einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei gestellt wurde, ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.
- (2) Bei einem Verstoß gegen die Compliance, insbesondere bei Straftaten der Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit steht uns ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Verkäufer bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Gleiches gilt für Verstöße gegen Menschenrechte und gegen die vorgenannten Sozialen Standards sowie Umweltschutzpflichten.

XIV. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort D-72296 Schopfloch (Bundesrepublik Deutschland).
- (2) Für diese AEAB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art Schopfloch (Bundesrepublik Deutschland). Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.